

# GEBÜHRENORDNUNG

## ANHANG

### ZUM ABFALLREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Aeschi beschliesst gestützt auf § 13 des Abfallreglements vom 11. Dezember 2000 die folgende Gebührenordnung:

- |     |   |               |
|-----|---|---------------|
| § 1 | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die einheitliche Grundgebühr zur Kostendeckung gemäss § 13 Abs. 1 und 3 des Abfallreglements beträgt 130 Franken pro Jahr.</li><li>2 Die einheitliche Grundgebühr wird den Liegenschaftsbesitzern in Rechnung gestellt. Diese sind für eine allfällige Weiterverrechnung an ihre Mieter verantwortlich.</li><li>3 Das Inkasso der Gebühr erfolgt jeweils in der ersten Hälfte des Kalenderjahres.</li></ol> | Grundgebühr   |
| § 2 | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Gebühren gemäss § 13 Abs. 2 des Abfallreglements werden durch die KEBAG festgelegt.</li></ol>   | Kebag-Gebühr  |
| § 3 | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Diese Gebührenordnung tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 01. Januar 2008 in Kraft.</li><li>2 Mit dem Inkrafttreten der nun vorliegenden Gebührenordnung werden alle im Widerspruch stehenden früheren Gebührenansätze aufgehoben.</li></ol>   | Inkrafttreten |

Genehmigt durch den Gemeinderat am 14. November 2007

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 17. Dezember 2007

Der Gemeindepräsident:

sig. Urs Müller

Der Gemeindegemeinschafter:

sig. Walter Sommer